

# **Satzung des Volleyballclub Haßloch e. V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Volleyballclub Haßloch (nachfolgend kurz VBC genannt) wird ins Vereinsregister eingetragen und führt den Namen **Volleyballclub Haßloch e.V.**

Er hat seinen Sitz in Haßloch und ist Mitglied des Volleyball-Bezirksverbandes Pfalz und des Sportbundes Pfalz und ist an deren Satzung gebunden.

Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

Der Volleyballclub Haßloch e. V. mit Sitz in Haßloch verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Volleyballsports, und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der VBC ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Haßloch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 3 Verbandsanschluss**

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen für den angeschlossenen Sportverband Volleyball-Bezirksverband Pfalz und dessen Dachverband ergänzend.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Erklärung (Anmeldeformular) und Zahlung eines Jahresbeitrages. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.

Dazu gehört insbesondere:

1. die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
2. Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
3. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Beendigung der Schulausbildung, Beendigung des Wehrdienstes).

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zulasten des Vereins und können diesem nicht entgegen gehalten werden.

## **§ 4a Datenschutz**

Der Datenschutz im VBC Haßloch wird in der Datenschutzordnung des VBC Haßloch festgelegt. Die Vorstandschaft wird ermächtigt, diese Datenschutzordnung mit einfacher Mehrheit den jeweils gültigen gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen anzupassen.

Die aktuelle gültige Version der Datenschutzordnung ist jedem Mitglied auf Antrag zugänglich zu machen und auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach den gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen bestellt der geschäftsführende Vorstand – falls erforderlich – einen Datenschutzbeauftragten.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein rückwirkender Austritt ist nicht möglich.

Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt durch die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorstandschaft wird weiterhin ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen.

Die aktuelle gültige Version der Beitragsordnung ist jedem Mitglied auf Antrag zugänglich zu machen und auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Vereinsorgane des VBC sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder der beiden Vorsitzenden ist allein vertretungsberechtigt.

Die Alleinvertretung des 2. Vorsitzenden wird im Innenverhältnis nur wirksam, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) seinem Stellvertreter
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Pressewart
- f) dem Vereinsjugendleiter
- g) dem Beachwart

und führt die laufenden Geschäfte. Er kann für Sonderaufgaben Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.

Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte und das Mitgliederverzeichnis. Er ist für den Eingang der Mitgliedsbeiträge verantwortlich.

Er erstellt den Jahresabschluss und schlägt die Bildung von Rücklagen vor, welche vom Vorstand beschlossen werden.

Der Schriftführer führt insbesondere die Vereinschronik und fertigt die Sitzungsniederschriften.

## **§ 9 Wahl des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatzvorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

## **§ 10 Vorstandssitzungen**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

## **§ 11 Der Beirat**

Zur Unterstützung des Vorstandes, insbesondere in Fragen des Sportbetriebes, wird ein Beirat gebildet.

Dem Beirat gehört je ein Vertreter

- aus dem aktiven Damenbereich
- aus dem aktiven Herrenbereich
- aus dem Mixed / Freizeit-Bereich

an.

Weitere Funktionsträger können auf Antrag der Mitgliederversammlung in den Beirat gewählt werden.

Der Beirat wird vom Vorstand zu Sitzungen eingeladen. Die Mitglieder des Beirates haben in den Sitzungen des Vorstandes Stimmrecht.

## **§ 12 Vereinsjugend**

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des VBC. Mitglieder sind alle Jugendlichen des VBC sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitglieder.

Die Vereinsjugend arbeitet gemäß der Vereinsjugendordnung des VBC. Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Die Jugendversammlung ist für die Genehmigung der Jugendordnung bzw. für Änderungen dieser zuständig.

Sie wählt den Vereinsjugendleiter, welcher die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vorstand vertritt.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab 16 Jahre – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Das Stimmrecht juristischer Personen ist auf die jeweiligen gesetzlichen Vertreter beschränkt.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
3. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
4. Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen,
5. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung und/oder per E-Mail an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliedsadresse/E-Mailadresse einberufen.

Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, Änderungen zur Tagesordnung zu beantragen und Anträge zu stellen. Dies muss bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich erfolgen und ist zu begründen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit eines der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

## **§ 14 Protokollierung**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 15 Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten 2 Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

## **§ 16 Haftung**

-entfällt-

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen gemäß § 2 Abs. 5 dieser Satzung der Gemeinde Haßloch übergeben.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Beim neuen Rechtsträger muss die Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vorliegen.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

## **§ 18 Schlussbestimmungen**

Diese Satzungsregelungen auf der Grundlage des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 02.07.2002 treten am 03.07.2002 in Kraft, an Stelle der bisherigen Satzung vom 15.06.1987, zuletzt geändert am 20.01.1998. Eingearbeitet sind die Satzungsänderungen vom 03.06.2005, 04.05.2011 und vom 08.05.2019.

---

1. Vorstand  
*Stefan Kos*

---

2. Vorsitzender  
*Thomas Zierke*